

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.06.2013

Geschäftszeichen:

I 3-1.8.21-8/13

Zulassungsnummer:

Z-8.21-850

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2013**

bis: **1. Juni 2018**

Antragsteller:

RUX GmbH

Neue Straße 7

58135 Hagen

Zulassungsgegenstand:

Rux - Gitterträger unter Verwendung von kaltverfestigten Stahlrohren

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 22. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Herstellung und Verwendung von Stahlrohren $\varnothing 48,3 \times 3,2$ mm mit erhöhter Streckgrenze sowie die Verwendung von Stahlrohren $\varnothing 48,3 \times 4,0$ mm mit erhöhter Streckgrenze für die Verwendung in Rux - Gitterträgern. Gitterträger mit Stahlrohren $\varnothing 48,3 \times 4,0$ mm mit erhöhter Streckgrenze werden nicht mehr hergestellt.

Bei den Stahlrohren $\varnothing 48,3$ mm wird die durch Kaltverfestigung bei der Walzprofilierung erzielte höhere Streckgrenze gegenüber dem Ausgangswerkstoff ausgenutzt.

2 Bestimmungen für die Rux-Stahlgitterträger

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Rux - Gitterträger müssen den Angaben der Anlagen entsprechen.

2.1.2 Werkstoffe

2.1.2.1 Gurt- und Pfostenrohre

Für die Gurt- und Pfostenrohre sind Stahlrohre $\varnothing 48,3 \times 3,2$ mm mit erhöhter Streckgrenze der Stahlsorte S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 zu verwenden, wobei die bei der Herstellung der Rohre durch Kaltverfestigung erzielte Streckgrenze R_{eH} mindestens 320 N/mm^2 und die Bruchdehnung mindestens 22 % betragen muss. Die Eigenschaften der Stahlrohre sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.1.2.2 Diagonalen

Für die Diagonalen sind Hohlprofile $\varnothing 26,9 \times 2,6$ oder $\varnothing 30 \times 20 \times 2$ der Stahlsorte S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 zu verwenden. Die Eigenschaften der Hohlprofile sind durch ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Die Rux - Gitterträger müssen entsprechend den Technischen Bestimmungen gegen Korrosion geschützt sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die die Rux - Gitterträger schweißen, müssen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung nach Abschnitt 2.3 nachweisen, dass sie die für das Schweißen dieser Bauteile relevanten Anforderungen an die Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2:2011-10, Tabelle A.3 erfüllen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Rux - Gitterträger sind leicht erkennbar und dauerhaft an den in den Zeichnungen der Anlage angegebenen Stellen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
 - der Zulassungsnummer Z-8.21-850 und
 - dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers
- zu kennzeichnen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-8.21-850

Seite 4 von 5 | 26. Juni 2013

Zusätzlich sind die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Die codierte Form der Kennzeichnung ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rux - Gitterträger mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Stahlrohre

Es ist zu prüfen, ob die Stahlrohre durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.3 belegt sind.

Bei mindestens 1‰ der gelieferten Stahlrohre ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

- Kontrolle und Prüfungen, die an den Rux - Gitterträgern durchzuführen sind:

Bei mindestens 1‰ der Rux - Gitterträger sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen, die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauteile
- Art und Anzahl der Kontrollen
- Datum der Herstellung bzw. Lieferung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rux - Gitterträger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-8.21-850

Seite 5 von 5 | 26. Juni 2013

3 Bestimmungen für die Bemessung**3.1 Allgemeines**

Für den Entwurf und die Bemessung der Rux - Gitterträger sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"¹ und für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ zu beachten.

Der Nachweis der Tragsicherheit ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen.

3.2 Bemessung**3.2.1 Materialkennwerte**

Für die Rohre der Rux - Gitterträger aus Stahl S235 JRH mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) - diese Rohre sind in den Zeichnungen der Anlage entsprechend bezeichnet - darf abweichend von den Technischen Baubestimmungen ein Bemessungswert der Streckgrenze von $f_{y,d} = 291 \text{ N/mm}^2$ der Berechnung zugrunde gelegt werden.

3.2.2 Schweißnähte

Beim Nachweis der Schweißnähte an Rohren der Rux - Gitterträger aus Stahl S235 JRH mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) - diese Rohre sind in den Zeichnungen der Anlage entsprechend bezeichnet - ist für auf Druck/Biegedruck beanspruchte Stumpfnähte (Schweißnähte) eine Ausnutzung der erhöhten Streckgrenzen von $f_{y,d} = 291 \text{ N/mm}^2$ zulässig. Alle übrigen Schweißnähte sind mit den Streckgrenzen des Ausgangswerkstoffes der Bauteile nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

Die Ausführung von Gerüsten und Verwendung von Rux - Gitterträgern ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Rux - Gitterträger müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

Es dürfen nur solche Rux - Gitterträger verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

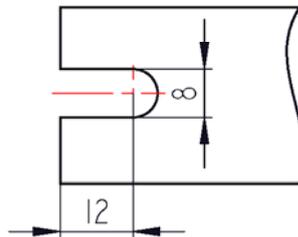
Beglaubigt

1

Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Alle nicht anders spezifizierten Stahlteile
sind wie folgt oberflächenbehandelt:
Feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461

Alle nicht anders spezifizierten Zinkablauföffnungen:



Prägung min. 0,2mm tief
Schrifthöhe min. 4mm
nach dem Feuerverzinken
lesbar

Kennzeichnung:

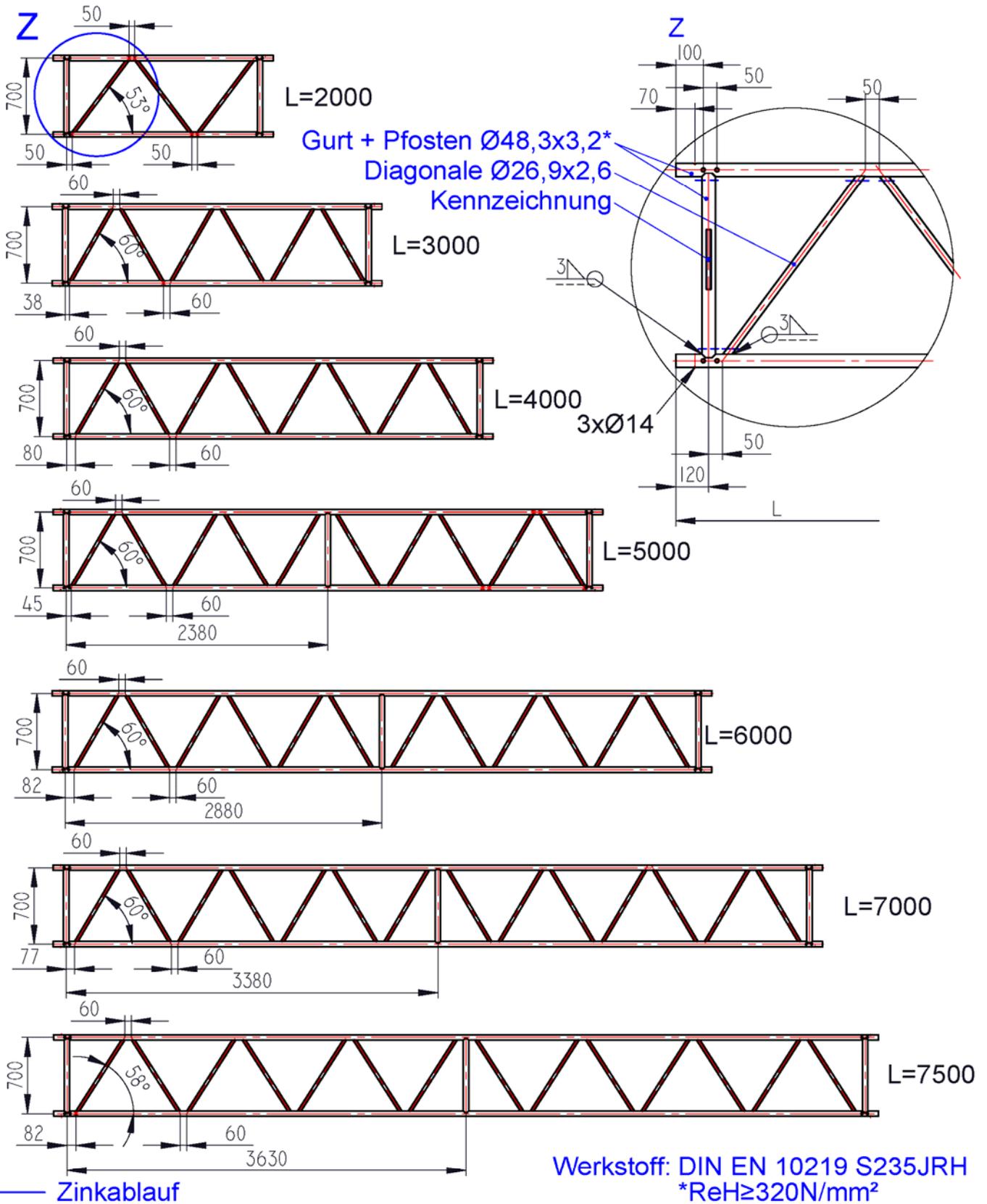
RUX SCA YY WW Ü 850

↑ Zulassungsnummer
↑ Herstellungswoche
↑ Herstellungsjahr
↑ Herstellungswerk
↑ Hersteller

Rux Gitterträger

Feuerverzinkung / Schlüssel für Kennzeichnung

Anlage
Seite 1

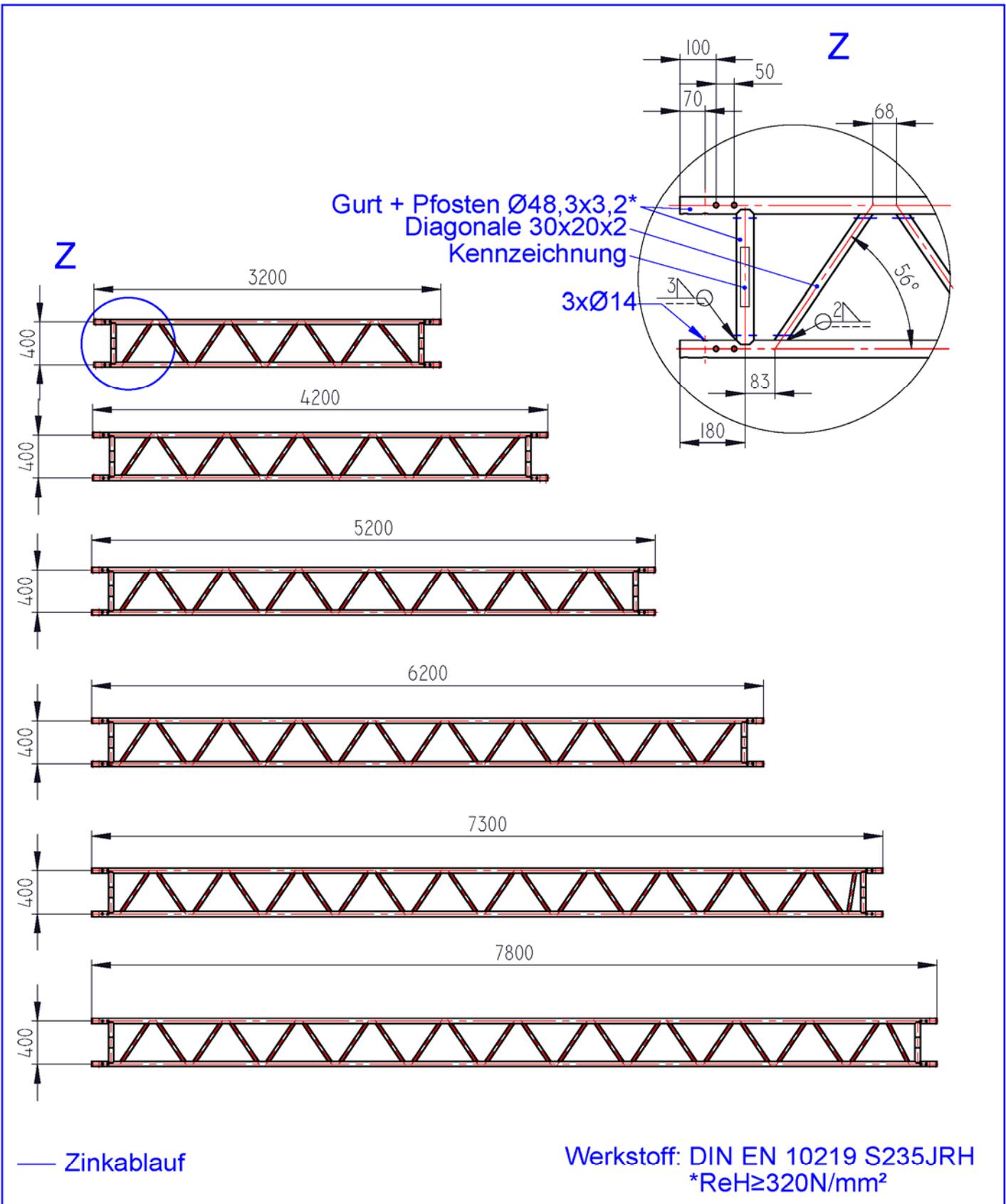


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.21-850

Rux Gitterträger

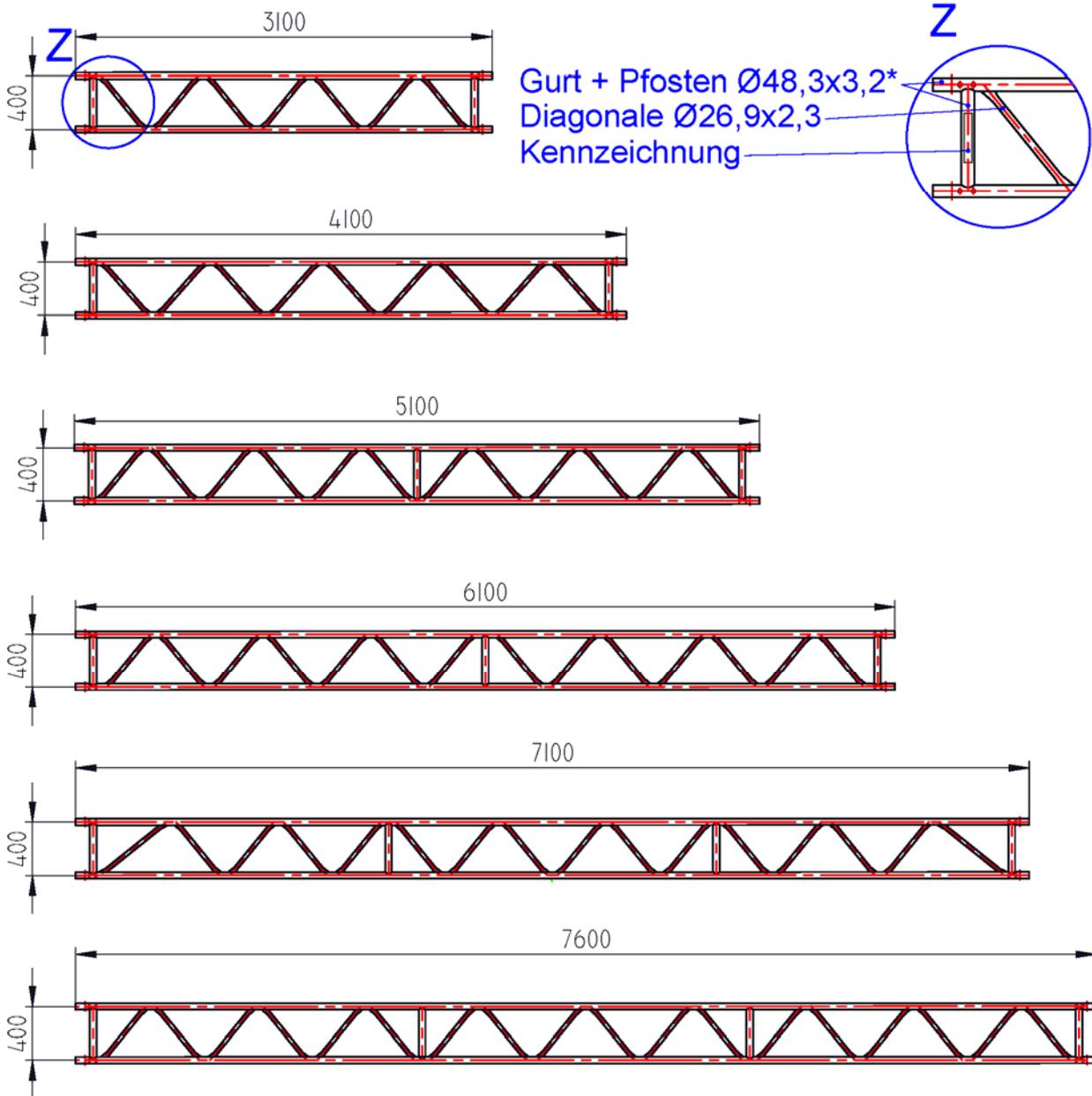
Schwerlastgitterträger Bauhöhe 750

Anlage
 Seite 2



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.21-850

Rux Gitterträger	Anlage Seite 3
Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450	



Kennzeichnung: XX RUX A 98 Zulassungs- Nr.
 siehe bauaufsichtliche Zulassung Z-8.21-850 vom 22 April 1998

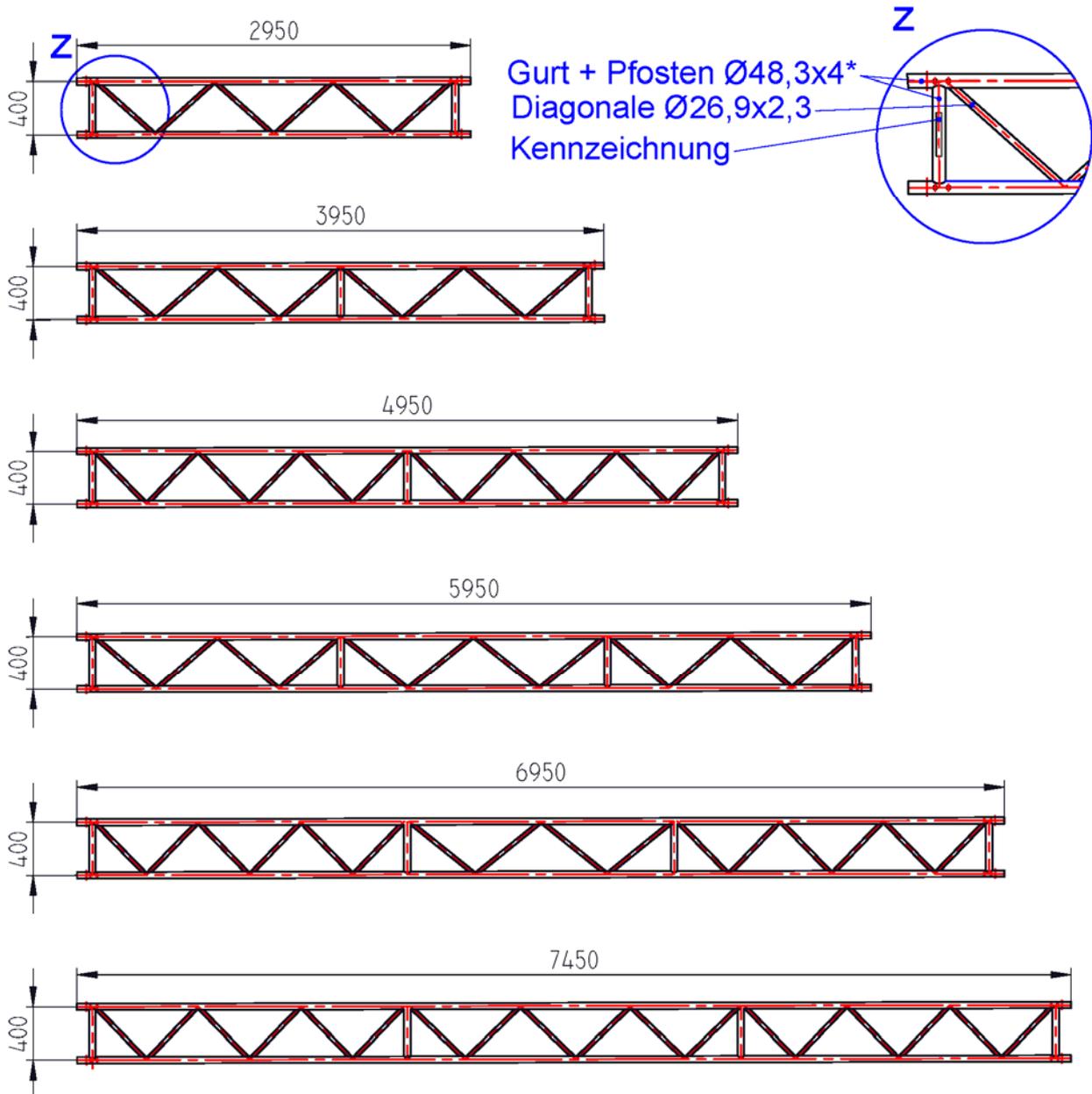
Nur zur Verwendung

Werkstoff: DIN EN 10025 S235JR
 $*\text{ReH} \geq 320 \text{N/mm}^2$

Rux Gitterträger

Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450

Anlage
 Seite 4



Kennzeichnung: XX RUX A 98 Zulassungs- Nr.
siehe bauaufsichtliche Zulassung Z-8.21-850 vom 22 April 1998

Nur zur Verwendung

Werkstoff: DIN EN 10219 S235JRH
*ReH \geq 320N/mm²

Rux Gitterträger

Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450

Anlage
Seite 5